

PRAXIS-CHECKLISTE

Gerichtsfeste Dokumentation von Maßnahmen

Gemeindevollzugsdienst – Baden-Württemberg (PolG BW)

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, Maßnahmen im Vollzug so zu dokumentieren, dass sie im Widerspruchs- oder Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Bestand haben. Sie ersetzt keine Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Einzelfall.

1. Sachverhalt und Anlass

Grundlage jeder gerichtsfesten Maßnahme ist eine nachvollziehbare Tatsachenbasis – pauschale Formulierungen wie „auffälliges Verhalten“ reichen vor Gericht nicht aus.

Prüfpunkt	
<input type="checkbox"/>	Konkrete, beobachtete Tatsachen notiert (wer, was, wann, wo) – keine pauschalen Werturteile
<input type="checkbox"/>	Zeitpunkt und Ort der Feststellung exakt dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Straße/Hausnummer oder Koordinaten)
<input type="checkbox"/>	Eigene Wahrnehmung von Angaben Dritter (Zeugen, Anrufer) klar getrennt
<input type="checkbox"/>	Konkreter Anlass benannt, der die Maßnahme ausgelöst hat (§ 1 PolG BW – Gefahrenabwehr)

2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Jede Maßnahme braucht eine benannte Befugnisnorm – Standardmaßnahmen sind in §§ 26 ff. PolG BW geregelt, subsidiär greift die Generalklausel.

Prüfpunkt	
<input type="checkbox"/>	Einschlägige Befugnisnorm benannt (z. B. § 27a PolG BW – Platzverweis, § 28 PolG BW – Aufenthaltsverbot)
<input type="checkbox"/>	Prüfung, ob Spezialermächtigung vorrangig vor Generalklausel (§ 1 PolG BW) anwendbar ist
<input type="checkbox"/>	Eigene Zuständigkeit als Ordnungsbehörde geprüft und dokumentiert (Abgrenzung zur Polizei)
<input type="checkbox"/>	Bei Maßnahmen gegen Nichtstörer: Voraussetzungen nach § 9 PolG BW geprüft und begründet

3. Verhältnismäßigkeit und Ermessen

Ermessensentscheidungen müssen erkennen lassen, dass tatsächlich Ermessen ausgeübt wurde – „Ermessensausfall“ ist einer der häufigsten Aufhebungsgründe.

Prüfpunkt	
<input type="checkbox"/>	Geeignetheit der Maßnahme zur Gefahrenabwehr begründet
<input type="checkbox"/>	Erforderlichkeit geprüft: keine mildere, gleich wirksame Alternative ersichtlich
<input type="checkbox"/>	Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) abgewogen und dokumentiert
<input type="checkbox"/>	Mildere Maßnahmen, die erwogen und verworfen wurden, ausdrücklich benannt
<input type="checkbox"/>	Ermessenserwägungen schriftlich festgehalten, nicht nur das Ergebnis

4. Anhörung und Beteiligung

Eine fehlende oder unzureichende Anhörung ist ein häufiger Verfahrensfehler, der zur Aufhebung eines Verwaltungsakts führen kann.


Prüfpunkt	
<input type="checkbox"/>	Betroffene Person identifiziert (Name, Anschrift, ggf. Ausweisdokument)
<input type="checkbox"/>	Anhörung durchgeführt oder Ausnahme nach § 28 Abs. 2 LVwVfG dokumentiert (z. B. Gefahr im Verzug)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme der betroffenen Person notiert oder Verweigerung dokumentiert
<input type="checkbox"/>	Belehrung über Rechte/Rechtsmittel, soweit erforderlich, dokumentiert

5. Formale Dokumentation

Form und Vollständigkeit der Akte entscheiden oft darüber, ob eine Maßnahme im Nachhinein nachvollziehbar bleibt.

Prüfpunkt	
<input type="checkbox"/>	Maßnahme schriftlich oder mittels Einsatzbericht zeitnah festgehalten (möglichst noch am Einsatztag)
<input type="checkbox"/>	Beteiligte Bedienstete namentlich benannt (Verantwortlichkeit nachvollziehbar)
<input type="checkbox"/>	Beweismittel gesichert: Fotos, Videos, Skizzen, Zeugenangaben mit Datum/Uhrzeit versehen
<input type="checkbox"/>	Bei Zwangsmaßnahmen: Verhältnismäßigkeit des eingesetzten Mittels gesondert begründet
<input type="checkbox"/>	Bescheid bzw. Verwaltungsakt mit Begründung, Rechtsgrundlage und Rechtsbehelfsbelehrung versehen
<input type="checkbox"/>	Vollständigkeit der Akte vor Ablage durch Zweitperson/Vorgesetzten gegengeprüft

Prüfpunkt

 **Praxishinweis:** Eine Maßnahme kann materiell richtig sein und trotzdem vor Gericht scheitern, wenn die Dokumentation lückenhaft ist. Im Zweifel gilt: lieber einen Satz zu viel begründen als einen zu wenig.

Stand: Juni 2026 · Rechtsgrundlage: PolG BW i. d. F. vom 6. Oktober 2020. Diese Checkliste dient der seminarbegleitenden Praxisorientierung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.